WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER · Postfach 30 18 82 · 10746 Berlin

Wirtschaftsprüferhaus
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
Referat VIIB3
Frau Kathrin Helbig
11019 Berlin

8. November 2019
Ass. jur. Robert Kamm
Durchwahl: 145

GG 31/2019/239/870
- bitte stets angeben -

Per E-Mail: kathrin.helbig@bmwi.bund.de
bueroVIIb3@bmwi.bund.de

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) durch öffentlich-rechtliche Körperschaften (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie-Umsetzungsgesetz)
Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer

Sehr geehrte Frau Helbig,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu o. g. Referentenentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Dieser kommen wir sehr gern nach.

Wir begrüßen, dass mit Blick auf die Tatsache, dass bereits heutzutage Berufsreglementierungen nach geltendem Verfassungsrecht und Europarecht den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügen müssen, eine minimalinvasive Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie angestrebt wird.

Gerade mit Blick auf das Bestreben, im Sinne einer Eins-zu-eins-Umsetzung nicht über die Vorgaben der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie hinauszugehen, verwundert jedoch, dass im Berufsrecht der WP/vBP auf die Verfahrenserleichterung des § 57 Abs. 3 Satz 2 und 3 WPO bei Erlass oder Änderungen der Berufssatzung verzichtet werden soll. Danach treten die Berufssatzung und deren Änderungen drei Monate nach Übermittlung an das BMWi in Kraft, wenn dieses nicht von seiner Kompetenz Gebrauch macht, die Satzung oder Teile derselben aufzuheben.

Der Referentenentwurf sieht dagegen einen Genehmigungsvorbehalt vor (§ 57 Abs. 3 Satz 4 WPO-E). Entsprechend soll im Berufsrecht im Steuerberater mit § 86 Abs. 3 StBerG verfahren werden.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie und zur Beibehaltung eines insoweit harmonisierten Berufsrechts regen wir an, die bisherige Systematik beizubehalten, die nach dem Referentenentwurf auch im Berufsrecht der Rechtsanwälte (§ 191e Abs. 1 Satz 2 BRAO) und der Patentanwälte (§ 82a PAO) erhalten bleiben soll. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie durch Ihr Haus kann unseres Erachtens auch in das bestehende System zum Inkrafttreten der Berufssatzung integriert werden.

Nachfolgend einige Anmerkungen eher redaktioneller Art:

Wir regen an, § 57 Abs. 3 Satz 3 WPO-E sprachlich zu kürzen. In dem Entwurf wird derzeit auf zahlreiche Fundstellen des EU-Amtsblattes in Bezug auf die Berufsqualifikationsrichtlinie und deren Änderungen verwiesen. Um die Lesbarkeit von § 57 Abs. 3 Satz 3 WPO-E zu verbessern, sollte auf die Zitierung der Fundstelle im Amtsblatt verzichtet werden und ein Gleichlauf mit § 57c Abs. 1 Satz 3 WPO-E oder § 86 Abs. 3 Satz 3 StBG-E hergestellt werden.

Des Weiteren meinen wir, dass es in § 57 Abs. 3 Satz 2 und § 57c Abs. 1 Satz 2 lauten müsste: „Die Satzung und deren Änderungen müssen ...".

Wir bitten höflich um Berücksichtigung dieser Aspekte im Rahmen der weiteren Beratungen zum Referentenentwurf und stehen für Rückfragen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Veidt

RA Dr. Eberhard Richter